



Erweiterung der Deponie Tiefloch, Baden-Baden

Planfeststellungsverfahren

TISCHVORLAGE

zur Durchführung eines Scoping-Termins für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Derzeitiges Projektteam:

Auftraggeber / Antragssteller:

Eigenbetrieb Umwelttechnik
der Stadt Baden-Baden
Flugstraße 29
76532 Baden-Baden

Technische Planung/Deponieplanung:

Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH
Hans-Sachs-Straße 9
76133 Karlsruhe

Umweltverträglichkeitsstudie/Eingriffs-/Ausgleichsregelung LNatSchG

n.n.

Genehmigungsbehörde

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
76133 Karlsruhe

Inhalt

1	Ausgangssituation, Anlass und Zielsetzung	- 4 -
1.1	Lage im Raum	- 5 -
2.	Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung	- 5 -
3	Begründung des Bedarfs und Abwägung von Alternativen	- 7 -
4	Vorhabensbeschreibung	- 8 -
5	Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG und dazu vorgesehene Untersuchungen	- 10 -
5.1	Menschen	- 10 -
5.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- 11 -
5.3	Boden / Fläche	- 12 -
5.4	Wasser, Grundwasser	- 13 -
5.5	Klima/ Luft	- 13 -
5.6	Landschaftsbild und Erholung	- 14 -
5.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- 14 -

-

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan: Übersicht geplante Deponieerweiterung (Vorplanung)
Anlage 2: Schnitte: konzipierte Endgestaltung Deponieerweiterung
Anlage 3: Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung – Kurzbericht Erweiterung und Erhöhung Deponie Tiefloch, Baden-Baden, ALAND – Ingenieure und Ökologen für Wasser und Umwelt, Karlsruhe, 29.01.2020
Anlage 4: Lageplan: Untersuchungsgebiete für maßgebliche Fachgutachten, UVP-Bericht

1 Ausgangssituation, Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Baden-Baden, vertreten durch den Eigenbetrieb Umwelttechnik, betreibt seit 1973 die Deponie Tiefloch. Die Deponie wurde damals für die Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt und dem Wintermüll aus der Klärschlamm-Hausmüllkompostierung genehmigt.

Im Jahr 1979 wurde die Deponie für den ganzjährigen Betrieb für die Ablagerung von Hausmüll genehmigt, da die Klärschlamm-Hausmüllkompostierung auf der alten Kläranlage eingestellt wurde.

Anfang der 1990er Jahre wurde auf einer Fläche von ca. 3 ha eine 1,5 m mächtige Zwischenabdeckung aus Ton auf den bestehenden Deponiekörper aufgebracht. Auf der Zwischenabdichtung befindet sich zur Ableitung des Sickerwassers eine Flächendrainage aus Kies sowie eine Vielzahl von Drainagerohren, die das Sickerwasser zur Gemeinschaftskläranlage in Baden-Baden, Sinzheim ableiten.

Das durch biologischen Abbau entstehende Deponiegas wird über ca. 17 Gasbrunnen und 13 Gas-Horizontaldrainagen abgesaugt und zur energetischen Verwertung über eine 5 km lange Leitung zur Kläranlage transportiert.

Da ab dem 01.06.2005 eine Deponierung von organischen Abfällen ohne vorherige Behandlung (thermisch oder mechanisch-biologisch) nicht mehr zulässig ist, werden seit dieser Zeit nur noch mineralische Abfälle (z.B. Boden / Bauschutt) abgelagert.

2009 wurde aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen die Deponie von Deponieklasse II („Hausmülldeponie“) in Deponieklasse I („Boden-/ Bauschuttdeponie“) abgestuft.

Das Verfüllvolumen bis dato beträgt ca. 1,8 Mio. m³.

Aktuell werden auf der Deponie jährlich ca. 15.000-20.000 t mineralische Abfälle (Boden / Bauschutt) abgelagert und ca. 19.000 t Abfälle umgeschlagen (Restmüll, Sperrmüll, Holz, Bauschutt, Elektronikschrott etc.). Die Restlaufzeit beträgt noch rund 7 Jahre.

Aus diesem Grund und zur langfristigen Sicherstellung der Entsorgungsautarkie für den Stadtkreis Baden-Baden-Baden ist es erforderlich, die Deponie zu erweitern.

Der heutige Deponiebetrieb, d.h. Ablagerung von Boden / Bauschutt und der Umschlag der Abfälle soll in der gleichen Form weitergeführt werden, wie dies seit 2005 der Fall ist. Ebenso sollen die bisher genehmigten Deponiegrenzen (vgl. ursprüngliche Genehmigung aus dem Jahr 1977) nicht überschritten werden. Die Endhöhe soll

- wie ursprünglich genehmigt - bei 275 m +NN liegen und ebenfalls nicht erhöht werden.

Durch eine optimierte Geländeprofilierung ist es so möglich, ein zusätzliches Verfüllvolumen von ca. 500.000-550.000 m³ zu generieren. Damit wird eine Laufzeitverlängerung um ca. 20-25 Jahre möglich.

Für die Deponieerweiterung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) notwendig.

Die vorliegende Projektskizze dient dazu, die zuständigen Fachbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belange über das geplante Vorhaben zu informieren. Des Weiteren wird ein Vorschlag zu dem Untersuchungsrahmen für die im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu erstellenden Unterlagen, wie einem Fachbeitrag Naturschutz, einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung sowie der Erfordernis von schutzgutbezogenen Fachgutachten zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) unterbreitet.

1.1 Lage im Raum

Die geplante Erweiterung der Deponie Tiefloch soll an gleicher Stelle wie die vorhandene Deponie Tiefloch durchgeführt werden (siehe nachfolgende Abbildung Nr. 1). Die bestehende Zufahrt über die Schwarzwaldstraße bleibt bestehen und soll auch für die Deponieerweiterung genutzt werden.

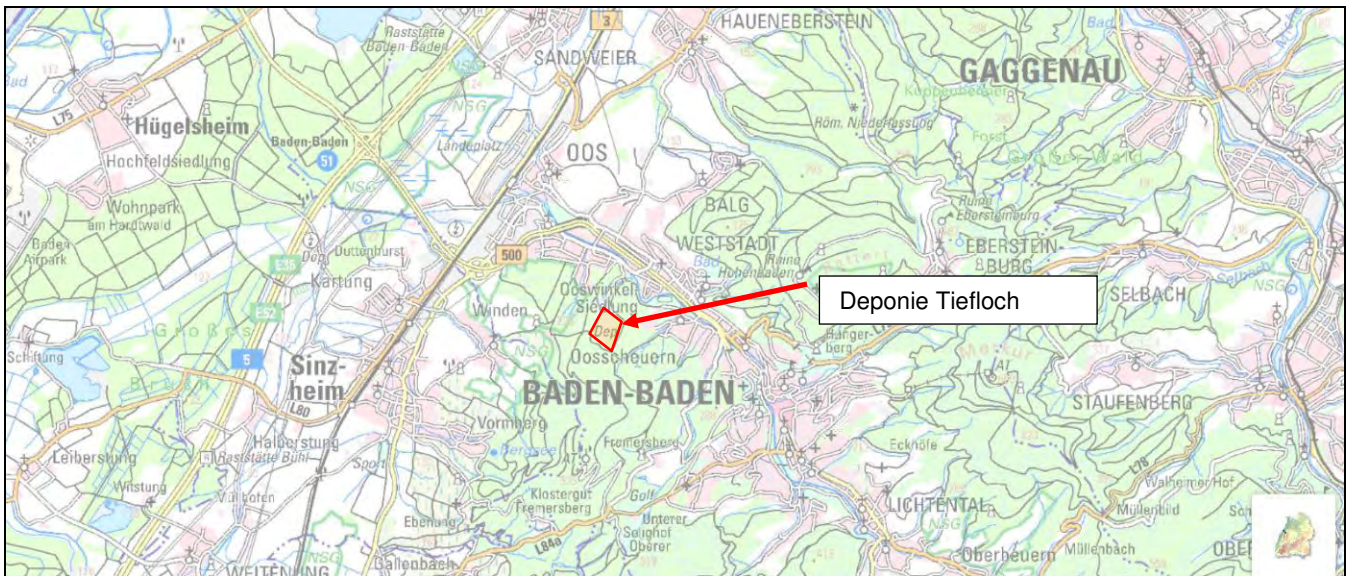


Abb. 1: Lage im Raum (LUBW, Kartendienste, 2020, verändert)

2. Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Baden-Baden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist per Gesetz dazu verpflichtet, nicht verwertbare mineralische Abfälle, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallen, zu entsorgen. Im Einzelnen geregelt ist diese Verpflichtung zur Entsorgung im sog. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft – kurz Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Im § 20 des KrWG sind die Pflichten öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger genau geregelt. Dort wird auch vorgegeben, nach welchen Maßgaben anfallende Abfälle verwertet (§6 und §11) bzw. beseitigt werden müssen (§15 und §16). Dort wird etwa klar vorgeschrieben, dass bei der Entsorgung das Wohl der Allgemeinheit nicht eingeschränkt werden darf, wie etwa der Schutz der Natur oder die Gesundheit des Menschen (§15).

Des Weiteren sind im Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg 2015, und dort genauer im Teilplan Siedlungsabfälle, Ziele der hiesigen Abfallwirtschaft festgeschrieben. Demnach müssen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, wie etwa die Stadt Baden-Baden, gewährleisten, dass sie anfallende nicht wiederverwertbare mineralische Abfälle (wie etwa mit Schadstoffen belasteter Boden und Bauschutt), auch langfristig entsorgen können und zwar nach den Vorgaben des KrWG (s.o.).

Das bedeutet: Die Stadt Baden-Baden sieht sich somit auf der einen Seite klaren gesetzlichen Entsorgungsverpflichtungen gegenüber, die sie heute und auch in den nächsten Jahren in ausreichender Qualität erfüllen muss. Auf der anderen Seite zeichnet sich bereits heute ab, dass in näherer Zukunft durch z.B. städtische Umbauprojekte bzw. Infrastrukturmaßnahmen viele nicht verwertbare mineralische Abfälle –

zusätzlich zu den bereits heute kontinuierlich anfallenden zu entsorgenden Massen – auf der Deponie Tiefloch entsorgt werden müssen.

Die Stadt Baden-Baden hat deshalb in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes von 2014 u.a. darin genau beschrieben, wie sie die Entsorgungssicherheit (Entsorgungsautarkie) in den nächsten Jahren unter diesen Bedingungen erfüllen wird.

Ein wichtiger Baustein ist dabei die Erweiterung der Deponie Tiefloch. Sie hat für die Stadt eine „Nieren“-Funktion: Nicht wiederverwertbare, mit Schadstoffen gering belastete mineralische Abfälle (ausschließlich aus dem Stadtkreis) können hier in ausreichenden Mengen, umweltverträglich, wirtschaftlich vor Ort und unter höchsten technischen Standards entsorgt werden.

Gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert am 09. Oktober 2020 und Anlage 1 Nr. 12.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 19. Juni 2020, ist für das Vorhaben ein **Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Land Baden-Württemberg ist die höhere Abfallrechtsbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Der **Scoping-Termin** ist ein Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung, in dem Untersuchungsumfang und ggf. auch Methoden mit den Fachbehörden und betroffenen sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden. Das vorliegende Papier dient als Informationsgrundlage für diese Abstimmung. Der beigefügten Abbildung in der Anlage kann die geplante Planfeststellungsgrenze (in der Lage zur ursprünglichen Genehmigung nicht verändert) entnommen werden.

3 Begründung des Bedarfs und Abwägung von Alternativen

Die Erweiterung der Deponie Tiefloch soll durchgeführt werden, um die Entsorgungsautarkie des Stadtkreises Baden-Baden für die nächsten Jahrzehnte zu sichern.

Die Stadt Baden-Baden ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet die Beseitigungsabfälle anzunehmen, um diese im besten Fall in eigenen Entsorgungsanlagen (z. B. Deponien) zu beseitigen. Kann die Stadt Baden-Baden dies nicht, kann sie auch Dritte beauftragen.

Entsorgungsautarkie bedeutet, dass die Stadt Baden-Baden bestimmte mineralische Abfälle selbst entsorgt und nirgendwo anders auf eine fremde Deponie bringen muss. Das spart Kosten und Transportwege. Darüber hinaus ist die Stadt Baden-Baden als sogenannter öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch verpflichtet, derartige Abfälle selbst beseitigen zu können.

Es ist abzusehen, dass für kommende, öffentliche oder private Bauvorhaben innerhalb der Stadt Baden-Baden ausreichende Möglichkeiten zur Entsorgung von mineralischen Abfällen, wie etwa Boden und Bauschutt, vorhanden sein müssen. Mit der bestehenden Deponie Tiefloch sind diese Möglichkeiten in absehbarer Zeit nicht mehr gegeben. Damit bringt eine Deponieerweiterung der Stadt Baden-Baden vor allem eines – Planungssicherheit.

Es wurde im Zuge der Durchführung einer Bedarfsermittlung für die Entsorgung von mineralischen Abfällen eine Deponiekapazität von ca. 500.000-550.000 m³ für die Deponieerweiterung ermittelt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Dies ergibt sich aus dem ermittelten Jahresbedarf von ca. 15.000-20.000 t in Kombination mit einer Entsorgungsautarkie von mindestens 20-25 Jahren.

Über die Notwendigkeit der Erweiterung der Deponie wurde im Gemeinderat öffentlich im Kontext des Abfallwirtschaftskonzeptes beraten. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 den Projektbeschluss für die Erweiterung der Deponie Tiefloch gefasst.

In den Folgemonaten wurde der zuständige Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden damit beauftragt, die Planungen zum Bau der Deponieerweiterung in die Wege zu leiten. Dafür beauftragte der Eigenbetrieb Umwelttechnik das Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH, Karlsruhe. Das Planungsbüro hat nun seine Arbeit aufgenommen.

Parallel zu den Planungsleistungen findet derzeit seitens des Eigenbetriebs Umwelttechnik, Baden-Baden eine Standortalternativenprüfung für verschiedene Standorte zur Errichtung einer weiteren Deponie (Standortsuche) statt. Das Ergebnis dieser Studie liegt voraussichtlich im Frühjahr 2021 vor. Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Standort zur Deponieerweiterung auf der vorhandenen Deponie Tiefloch als am besten geeigneter Standort aufdrängt.



4 Vorhabensbeschreibung

Das oberste Gebot beim Neubau einer Deponie ist es die Umwelt zu schützen. Aufgrund dessen wird der Neubau bzw. die Erweiterung einer Deponie maßgeblich entsprechend gesetzlichen Grundanforderungen bzw. dem aktuellen Stand der Technik geplant und umgesetzt. Hervorzuheben ist an dieser Stelle insbesondere der Grundwasserschutz. Durch die baulichen Anforderungen wird mittels der nachfolgenden Abdichtungssysteme das Grundwasser gegen Verunreinigungen dauerhaft und vollumfassend gegen den Eintrag von Schadstoffen geschützt.

Die zu planende Deponieerweiterung der Deponie Tiefloch wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Deponieverordnung, LAGA-BQS, etc.) und dem aktuellen Stand der Technik errichtet. In der Deponieverordnung sind die gesetzlichen Grundlagen / Anforderungen für den Bau, den Betrieb und die Nachsorge von Deponien in Deutschland verankert. Technische Anforderungen ergeben sich beispielsweise aus den Empfehlungen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Die Deponie Tiefloch wird abschnittsweise gem. der nachfolgenden schematischen Skizze zum Aufbau des Deponiekörpers errichtet werden.



Skizze: Schematischer Aufbau einer DKI-Deponie („Deponie auf Deponie“)

Die einzelnen Abdichtungselemente entsprechend der o.g. Skizze und ihre Funktion sind nachfolgend näher erläutert.

Geologische Barriere

Die geologische Barriere ist im Fall der Deponie Tiefloch nicht gänzlich vorhanden. Daher wird eine Basis- / Zwischenabdichtung auf der bestehenden Deponiefläche errichtet. Im Bereich, in dem die Deponieerweiterungsfläche nicht auf dem bisherigen Deponiekörper zum Liegen kommt, ist der Bau einer Geologischen Barriere notwendig.

Multifunktionale Abdichtung (Basisabdichtung)

Oberhalb des bestehenden Abfallkörpers wird eine multifunktionale Abdichtung aus 2 Komponenten (Basisabdichtung der Deponieerweiterungsfläche und Abdichtung des vorhandenen Deponiekörpers; Stichwort: „Deponie auf Deponie“), bestehend aus z.B. mineralischen Dichtungskomponenten (Böden, z.B. Ton/Lehm) und / oder Kunststoffdichtungsbahnen, angeordnet. Ein ausreichender Grundwasserabstand ist aufgrund der Gegebenheiten vorhanden.

Oberhalb der multifunktionalen Abdichtung wird zur Fassung und Ableitung des Sickerwassers welches während des Betriebs der Deponie anfallen wird, eine Entwässerungsschicht eingebracht. Das gesammelte Sickerwasser wird in die städtische Kanalisation zur Abreinigung in der Kläranlage Sinzheim eingeleitet und kann somit nicht im Untergrund versickern.

Abfallkörper

Im Deponiekörper werden abschnittsweise mineralische Abfälle (z.B. Boden und Bauschutt), die nicht wiederaufbereitet und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können, eingelagert. Die mineralischen Abfälle werden die Grenzwerte der Deponieklasse I (DKI) einhalten.

Zudem soll ein separater „Monobereich“ zur Ablagerung von PFC-haltigen Abfällen (Bodenaushub) – ebenfalls ausschließlich aus dem Stadtgebiet der Stadt Baden-Baden - auf einer gesonderten Fläche stattfinden. Bei den PFC-haltigen Abfällen handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle.

Für diese Fläche soll es eine separate Entwässerung des anfallenden Sickerwassers geben. Das gesamte, auf der Deponie Tiefloch anfallende Sickerwasser wird über die vierte Reinigungsstufe der kommunalen Kläranlage in Sinzheim gereinigt.

Die PFC-haltigen Abfälle sollen mengenmäßig im Verhältnis zur Gesamtjahresmenge von ca. 15.000 bis 20.000 t einen geringen Anteil der Ablagerungsmenge darstellen.

Oberflächenabdichtung

Nach Abschluss eines Ablagerungsbereiches wird dieser mit einer Oberflächenabdichtung, bestehend aus einer 2,5 mm dicken PEHD-Kunststoffdichtungsbahn (oder aus mineralischen Dichtungskomponenten) gegen das Eindringen von Oberflächenwasser abgedichtet. In der darüber angeordneten Entwässerungsschicht wird das auf die Dichtung durchgesickerte Oberflächenwasser abgeleitet. Weiterhin wird der Deponiekörper mit geeignetem Wurzelboden zur Rekultivierung abgedeckt. Anschließend wird der Deponiekörper rekultiviert (Ansaat von standorttypischen Gräsern, Kräutern und Pflanzung von Gehölzen).

5 Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG und dazu vorgesehene Untersuchungen

Gemäß § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens ... auf die Schutzgüter.

Diese sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern" (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Im Folgenden wird einleitend jeweils schutzgutbezogen die Bestandssituation dargestellt. In einem weiteren Schritt werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt und ein Vorschlag hinsichtlich ggf. noch durchzuführender Untersuchungen sowie des Untersuchungsraumes unterbreitet. Der Untersuchungsraum umfasst für die einzelnen Schutzgüter jeweils das Vorhabengebiet (bestehende Deponie inkl. Erweiterungsflächen) und – soweit erforderlich – insbesondere bzgl. Mensch, Landschaftsbild und Avifauna, die angrenzenden Bereiche.

In der Anlage 4 ist eine Lageplan mit Kennzeichnung der vorgeschlagenen Untersuchungsbereiche der maßgeblichen Fachgutachten enthalten.

5.1 Menschen

Insgesamt kommt den Auswirkungen auf den Menschen im Rahmen der geplanten Fortführung der Ablagerung von mineralischen Abfällen eine Planungs- und Entscheidungsrelevanz im Rahmen der UVP zu. Vorrangig werden nachfolgend auftretende Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch behandelt, Aspekte wie Erholungsfunktion und Grundwasser, die ebenfalls einen Einfluss auf das Schutzgut Mensch haben, werden bei der schutzgutbezogenen Betrachtung abgehandelt.

Bestandssituation:

Lufthygiene

Die planfestgestellte Deponie Tiefloch wird bereits seit Jahrzehnten betrieben. Diese genehmigte Nutzung als Deponie ist mit einem gewissen Emissionspotenzial verbunden, welches durch die neue Deponie räumlich verlagert wird.

Die wesentlichen Emissionen werden durch Betriebstätigkeiten hervorgerufen, die mit dem Umschlag, der Lagerung und dem Einbau staubender Materialien zusammenhängen. Geruchsemissionen außerhalb des eigentlichen Deponiegeländes sind nicht zu erwarten, da keine geruchsintensiven Abfälle abgelagert werden dürfen (DepV).

Die Verfrachtung von Stäuben über den Luftpfad erfolgt im Wesentlichen nach der Hauptwindrichtung Nordost. In dieser Richtung sind beurteilungsrelevante Nutzungen (Schutzgut Mensch) mehr als 1km vom Plangebiet entfernt. Nördlich des Plangebietes schließt sich die Stadt Baden-Baden an.

Schall

Der derzeitige Deponiebetrieb – insbesondere die Verfüllung – verursacht Gewerbelärmemissionen. Diese werden im Wesentlichen von den zum Transport, Umschlag und Materialeinbau eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen verursacht.

Der bestehende Deponiebetrieb mit den genannten Emissionen ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Ein besonderer Augenmerk wird auf den Anlieferverkehr gerichtet.

Grundsätzliche Anmerkung: An der Bestandssituation wird sich nichts wesentlich ändern. Es ist keine Zunahme von Geruchs- oder Schallemissionen zu erwarten.

Wirkungsprognose:

Lufthygiene

Mögliche Vorhabensauswirkungen ergeben sich im Vergleich zur Bestandssituation im Wesentlichen nur aufgrund der räumlichen Verlagerung des Ablagerungsabschnitts nach „oben“, wobei die ursprünglich genehmigte Endhöhe eingehalten wird. Geringfügige Erhöhungen der Staubemission durch Fahrbewegungen können durch längere Anfahrtswege zur Ablagerungsfläche entstehen.

Eine Änderung der Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist derzeit nicht zu erwarten.

Schall

Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass sich an der Bestandssituation etwas ändert. Ob die durch die Verfüllung des Erweiterungsabschnittes zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten beurteilungsrelevant im Sinne der TA Lärm sind, wird im Rahmen der UVS durch ein Fachgutachten untersucht.

Grundsätzlich resultieren Vorhabenswirkungen aus der Erweiterung bzw. Neuanlage einer weiteren Ablagerungsfläche gegenüber dem genehmigten Zustand. Der Vorhabenträger geht derzeit davon aus, dass es voraussichtlich **nicht zu einer relevanten Verschärfung der aktuellen Situation** kommt, da die jährliche Ablagerungsmenge nicht erhöht werden soll. Die Dauer der betriebsbedingten Emissionen wird sich durch die Deponieerweiterung der Deponie Tiefloch verlängern.

Behandlung in der UVS:

Im Rahmen der UVS wird von folgendem Untersuchungsbedarf ausgegangen: In Bezug auf Emissionen durch Schall und Staub wird vorgeschlagen fachgutachterliche Stellungnahmen/-untersuchungen einzuholen, die ausgehend von der aktuellen (genehmigten) Situation die möglichen zusätzlichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben nach TA-Luft und TA-Lärm beurteilen.

Aspekte zum Landschaftsbild und zur Erholungsfunktion werden im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz (FBN) abgehandelt.

5.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es besteht eine Vielzahl an Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt im Rahmen der DKI-Deponieeinrichtung sind planungs- und entscheidungsrelevant.

Auf die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung vom 29.01.2020 (siehe Anlage Nr. 3) wird an dieser Stelle verwiesen.

Die beanspruchte Fläche der gesamten Deponie Tiefloch muss nach der derzeitigen Genehmigungslage nach der Fertigstellung wieder bewaldet werden. Dieser Sachverhalt wird im Laufe des Planungsprozesses weiter geprüft.

Behandlung in der UVS und vorgeschlagener Untersuchungsumfang:

Zur Dokumentation der derzeitigen Nutzungs- und Biotoptypenstruktur im Bereich der Vorhabenfläche und der angrenzenden Umgebung wird eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgen die

Analyse der Auswirkungen und die Erarbeitung einer Maßnahmenkonzeption zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Fachbeitrag Naturschutz wird die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung abgehandelt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Beurteilung der Fauna im Plangebiet sind systematische Erhebungen vor Ort notwendig. Im „Wäldchen“ und den Gehölzflächen sind dies Erhebungen der Vögel sowie der Fledermäuse mit besonderem Augenmerk auf Altbäume und Höhlenbäume. Entlang von Saumstrukturen und Wegen werden die Artengruppen Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken untersucht. Im Wäldchen wird auch die Artengruppe Amphibien untersucht, da dort durch die Landesbiotopkartierung Feuchtbiopte kartiert wurden.

Auf Basis der durchzuführenden faunistischen Erfassungen wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus dem BNatSchG für das Vorhaben eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) erstellt.

In dem artenschutzrechtlichen Beitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle einheimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Es wird ebenfalls ein Konzept für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogene CEF-Maßnahmen) erarbeitet. Der Artenschutzbeitrag bereitet die erforderlichen CEF-Maßnahmen qualitativ vor, deren Konkretisierung und Fixierung erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz.

5.3 Boden / Fläche

Dem Schutzgut Boden / Fläche kommt durch die teilweise direkte Betroffenheit durch das Vorhaben eine Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu.

Bestandssituation:

Im Bereich des bestehenden Deponiestandortes sind durch die Erweiterung der Deponie nur an den Rändern hin zur Planfeststellungsgrenze bis dato unberührte Waldböden vorhanden (vgl. grün markierte Bereiche in der Anlage Nr. 1).

Wirkungsprognose:

Durch die Ausnutzung der Deponieerweiterungsfläche bis zur genehmigten Planfeststellungsgrenze kommt es zu baubedingten Auswirkungen auf die gesamte Bodenzone.

Auf der o.g. Ablagerungsfläche wird im Zuge der Erstellung einer neuen Basisabdichtung (ca. 1,2 ha) ein Teil des Bodenprofils bzw. das gesamte Bodenprofil abgetragen. Die Fläche wird im Zuge des Ablagerungsbetriebes vom Deponiekörper einschließlich Basis- und Oberflächenabdichtung überdeckt. Als Veränderung ist der Verlust des Oberbodens einschließlich sämtlicher Bodenorganismen sowie Puffer- und Archivfunktionen des Bodens im Ablagerungsbereich anzusehen. Es handelt sich dabei allerdings um vergleichsweise geringwertige Böden mit geringem Humusanteil, geringer Pufferkapazität und geringem Sorptionsvermögen.

Vorschlag zur Behandlung in der UVS:

Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Fachbeitrag Naturschutz im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und bewertet. Darüber hinaus werden Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter durchgeführt.

5.4 Wasser, Grundwasser

Dem Schutzgut Wasser kommt eine hohe Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu.

Bestandssituation:

Auf Grund der Entfernung des Deponiestandortes und den sonstigen Gewässern 1. und 2. Ordnung zum Rhein wird der Wasserhaushalt im Plangebiet nicht maßgeblich durch den Rheinwasserstand geprägt. Derzeit liegen große Grundwasserabstände vor. Jahreszeitliche Schwankungen des Grundwasserstandes beeinflussen das Vorhaben nach derzeitigen Kenntnissen nicht.

Weiterhin liegt die Deponie Tiefloch im erweiterten Einzugsbereich eines Thermalquellenschutzgebiets III.

Wirkungsprognose:

Verringerung der Grundwasserneubildungsrate nach Aufbringung der Basisabdichtung sowie Oberflächenabdichtung

Vorschlag zur Behandlung in der UVS:

Fachgutachterliche Untersuchung des Schutzgutes Wasser:

Im weiteren Verfahren sind weitere fachgutachterliche Untersuchungen des Schutzgutes Wasser/Geohydrologie auf der Grundlage der detaillierten Planungen durchzuführen. Es werden die Auswirkungen auf das Grundwasser sowie der Umgang mit Hochwasser betrachtet. Zudem werden die Auswirkungen auf das Thermalquellenschutzgebiet III. Weiterhin wird die Thematik „PFC“ mitberücksichtigt.

5.5 Klima/ Luft

Die lufthygienischen Aspekte (Staub, Geruch) werden bei den direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch behandelt.

Bestandssituation:

Die klimatischen Gunstwirkungen der Ausgleichsräume (überwiegend umgebene Waldflächen und Luftaustauschbahnen) bestehen vor allem in der Produktion von Kalt- und Frischluft und deren Weiterleitung in die belasteten Siedlungsbereiche, wie im vorliegenden Fall Baden-Baden.

Das Vorhabensgebiet ist als weitestgehend Wald genutzte Fläche Kaltluftentstehungsgebiet. Im direkten Umfeld befinden sich weitere großflächige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete.

Wirkungsprognose:

Das Vorhaben ist möglicherweise mit geringfügigen kleinklimatischen Veränderungen verbunden. Die Auswirkungen beschränken sich aber erwartungsgemäß auf die direkte Umgebung und sind daher auch aufgrund der Eingriffsgröße und des weiterhin klimatisch wirksamen Umfeldes für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ohne Relevanz. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Wiederherstellung von Grünlandflächen durch die spätere Rekultivierung und somit die Wiederherstellung von Kaltluftproduktionsflächen.

Behandlung in der UVS:

Nach derzeitiger Einschätzung sind keine fachgutachterlichen Untersuchungen erforderlich. Es erfolgt eine Behandlung im landschaftspflegerischen Begleitplan und in der UVS.

5.6 Landschaftsbild und Erholung

Hier werden potenzielle Auswirkungen auf das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft erfasst. Bei der Betrachtung stehen optische Aspekte im Vordergrund. Geruchsempfinden und Geräuschwahrnehmung spielen jedoch auch eine Rolle.

Festgestellt werden soll der „Erlebniswert“ der Landschaft und damit zusammenhängend die Wertigkeit für eine landschaftsbezogene Erholung.

Wirkungsprognose:

Im Zuge der Erweiterung der Deponie Tiefloch wird sich das Landschaftsbild geringfügig verändern. Die Höhe nach Abschluss der Rekultivierung orientiert sich an der bereits genehmigten Höhe. Da die Deponie abschnittsweise erweitert und verfüllt wird, erfolgt auch die Rekultivierung und landschaftsgerechte Einbindung abschnittsweise. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Umfeld sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Behandlung in der UVS:

Die Aspekte Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden im Rahmen des Fachbeitrag Naturschutz behandelt. Die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft werden mittels Fotosimulationen dargestellt.

5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Behandlung von Aspekten wie Kulturdenkmälern, historischen Kulturlandschaften sowie der Landwirtschaft erfolgt im Zuge der UVS-Bearbeitung.

Karlsruhe, 04.11.2020

INGENIEURBÜRO
ROTH & PARTNER GMBH

Geschäftsführer:



Dipl.-Ing. (FH) Helmut Schwarzmüller (IR&P)

Projektleiter:



ppa. Dipl.-Geogr. Benjamin Pfahler

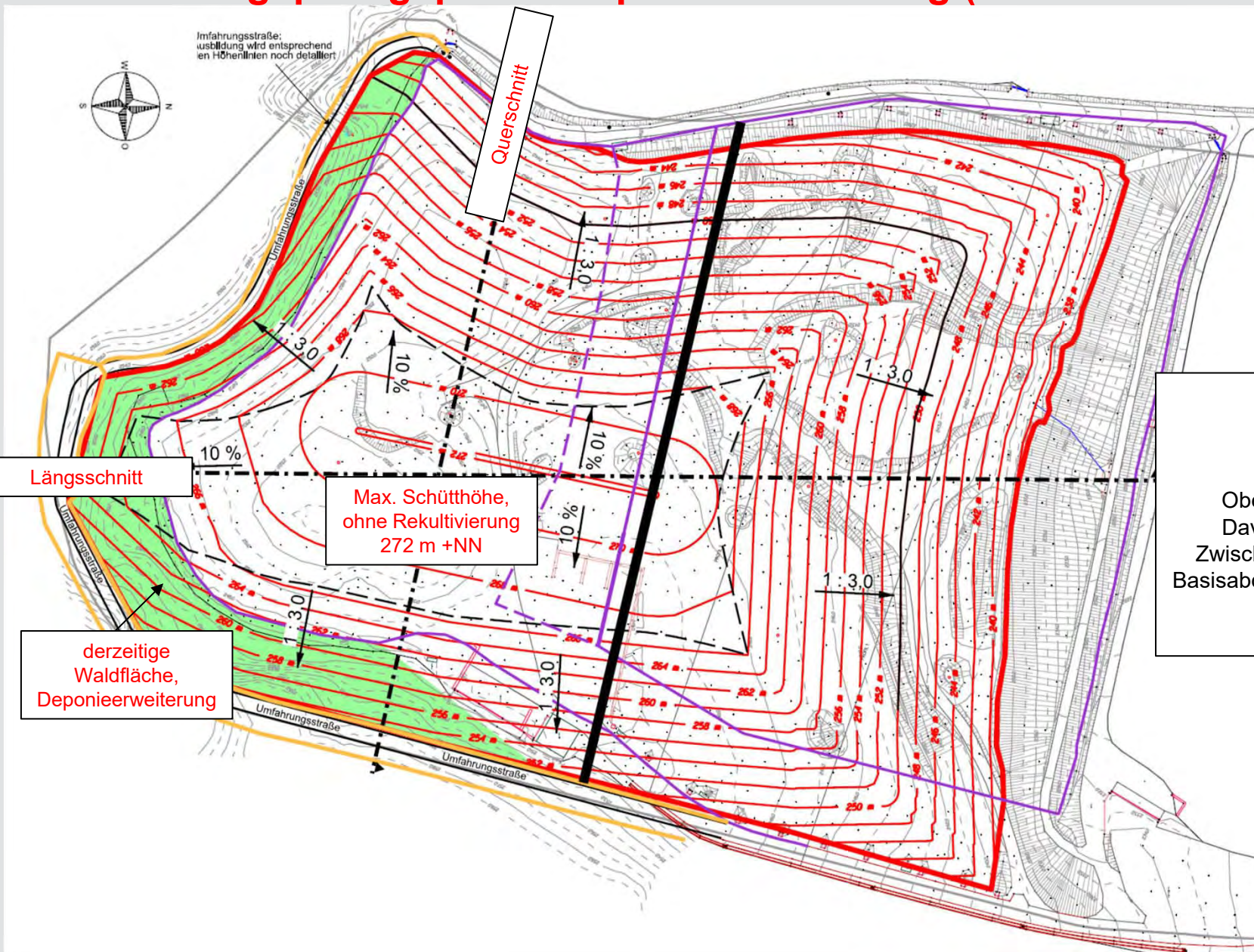


Deponie Tiefloch, Baden-Baden
Erweiterung der Deponie Tiefloch
Scoping-Termin
Tischvorlage



ANLAGE 1

Übersicht Lageplan geplante Deponieerweiterung (VORPLANUNG)



Legende:

- Grenze DK I - Bereich
- Planungsbereich
- Höhenlinien OK Verfüllung/Planum
- Deponiegrenze nach Dr. G. Holfelder, Freiburg 11/1977
- Betriebsplan und Bereichsgrenzen, ICP, Karlsruhe, 07/2008
- Bereich zusätzliche Basis-/Oberflächenabdichtung

Mögliches Schüttvolumen:
ca.: 550.000 m³

Oberflächenabdichtung ca.: 61.500m²
Davon neu zu errichten: ca. 12.000m²
Zwischenabdichtung geplant: ca. 61.500m²
Basisabdichtung neu zu errichten: ca. 12.000m²



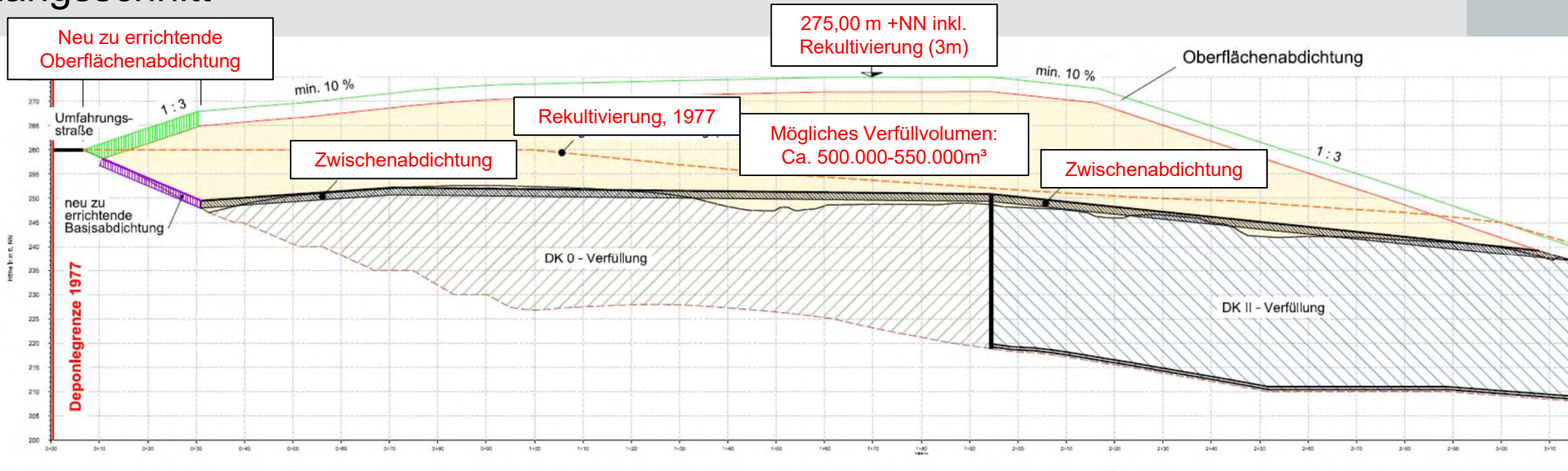
**Deponie Tiefloch, Baden-Baden
Erweiterung der Deponie Tiefloch
Scoping-Termin
Tischvorlage**



ANLAGE 2

Übersicht geplante Deponieerweiterung (VORPLANUNG)

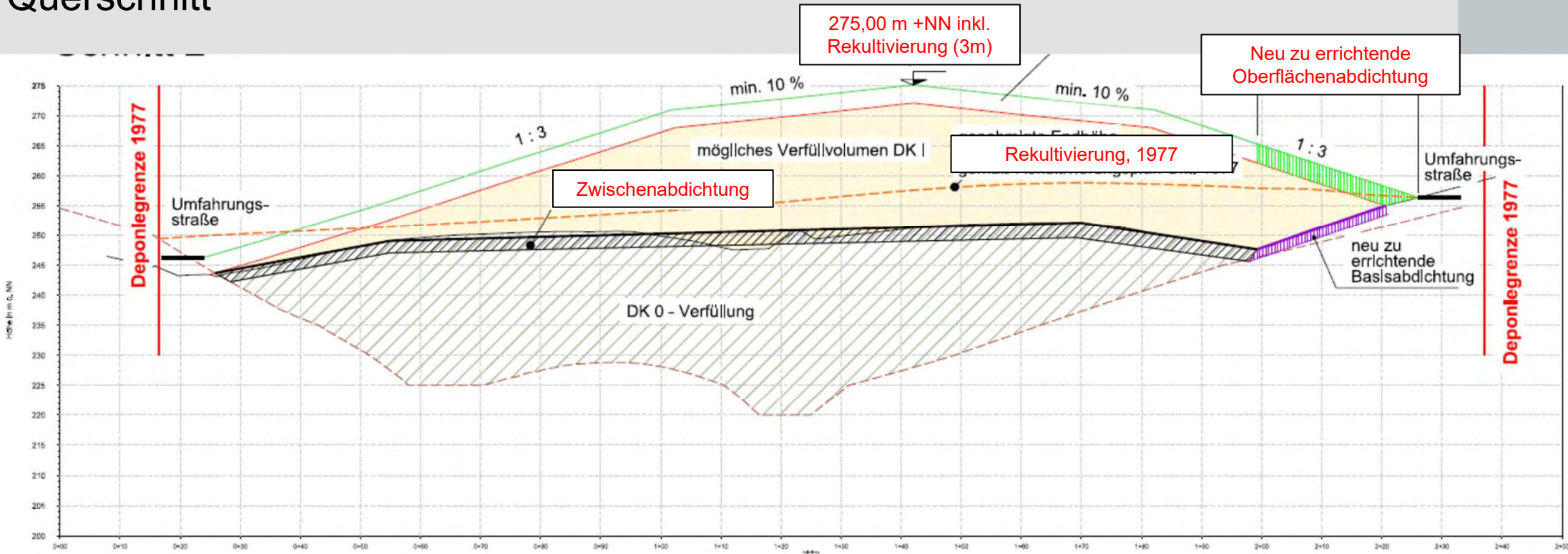
Längsschnitt





Übersicht geplante Deponieerweiterung (VORPLANUNG)

Querschnitt





*Deponie Tiefloch, Baden-Baden
Erweiterung der Deponie Tiefloch
Scoping-Termin
Tischvorlage*



ANLAGE 3

ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALEINSCHÄTZUNG – KURZBERICHT

ERWEITERUNG UND ERHÖHUNG DEPONIE TIEFLOCH BADEN-BADEN

Auftraggeber: Stadt Baden-Baden, Eigenbetrieb Umwelttechnik

Ansprechpartner: Herr Kurtze

29.01.2020

Anlass

Die Deponie Tiefloch in Baden-Baden soll in den Grenzen der Planfeststellung erweitert und erhöht werden. Eine artenschutzfachliche Voreinschätzung zur Ermittlung des Umfangs der benötigten Artenschutzuntersuchungen wurde im Vorfeld für den Scoping-Termin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt.

Die Deponie liegt zwischen Baden-Baden und Sinzheim auf Baden-Badener Gemarkung im Stadtgebiet Baden-Badens. Die Deponie liegt südlich der Weststadt, erhöht im Wald. Der Tieflochgraben entwässert in die Oos.

Für einen ersten Überblick über mögliche artenschutzrechtliche Besonderheiten wurde eine kurze Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die jetzige Deponiefläche mit einem Puffer von ca. 100 m in die umliegenden Lebensräume.

Für die Potenzialanalyse erfolgten drei Begehungen durch den Fachgutachter:

- am 17.06.2019, 11:00-14:00 (26°C, sonnig)
- am 04.07.2019, 20:00-22:30 (20°C)
- am 22.07.2019, 17:15-19:00 (28°C, bedeckt)

Das Gelände insgesamt kann nach erster Einschätzung einen Lebensraum für besonders und streng geschützte Arten nach § 44 ff BNatSchG darstellen. Die Potenzialabschätzung kann hier auf keinen Fall erweiterte artenschutzrechtliche Untersuchungen für die weitere Entwicklung der Fläche ersetzen. Sie gibt lediglich Hinweise für die einzelnen Artengruppen.

Schutzgebiete und Biotop

Das Deponiegelände liegt östlich des Naturschutzgebiets „Markbach und Jagdhäuser Wald“ (Nr. 2.182) und des z.T. überlagernden FFH-Gebiets „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ (Nr. 7215-341). Des Weiteren liegt die Deponie im Thermalquellenschutzgebiet Zone III (Stadt Baden-Baden 2020).

Im Norden angrenzend an die Deponie befinden sich zwei Quellbiotop (Quellen NO Winden, Wald-Biotop-Nr. 272152116077).



Abbildung 1: Lage Deponiefläche (roter Kreis) am Stadtrand von Baden-Baden
 Naturschutzgebiet (rot), Wald-Biotope (grün), Offenlandbiotope (pink) (Quelle:
 UDO 28.08.2019)

Potenzialabschätzung für besonders und streng geschützte Arten der Anhang IV der FFH-Richtlinie und den EU-Vogelarten

EU-Vogelarten

Die Fläche bietet auf Grund seiner heterogenen Ausprägung und Lage gesichert für viele Vogelarten Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate. Folgende Gilden finden sich ein: Gebüschbrüter, Höhlen-, Baum- und Bodenbrüter sowie als Nahrungsgäste auch Gebäudebrüter. Im Untersuchungsgebiet können zahlreiche Vogelarten mit verschiedenen Lebensraumsansprüchen vorkommen.

Diese Annahme bestätigte sich bereits während den kurzen Begehungen. Dabei wurden lediglich Zufallsbeobachtungen notiert. Eine Brutvogelkartierung fand nicht statt.

Für geplante Eingriffe in die Bäume, Gebüsche, Wiesen und Brachflächen sowie Gebäude sind zwingend avifaunistische Untersuchungen nach gängigen Methodenstandards erforderlich. In der folgenden Tabelle sind die erfassten Arten mit jeweiligem Schutzstatus zusammengestellt. In der nachfolgenden Abbildung ist überblicksweise das Vorkommen der erfassten Vögel, Amphibien-, Insekten- und Reptilienarten dargestellt.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der nachgewiesenen Vogelarten nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen.

Art	Deutscher Name	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			Anmerkung	Rote Liste	
		besonders geschützt	streng geschützt.	EG-VO	Art.1 VS-RL	BArtSchV		Deutschland	BW
Brutvögel									
<i>Turdus merula</i>	Amsel	b			x				
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	b			x				
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	b			x				
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	b			x				
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	b			x				
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	b			x				
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	b			x				
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	b			x				
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	b			x				
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	b			x				
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	b			x				V
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	b			x				
Nahrungshabitat									
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	b			x				
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	b			x				
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	b			x				V
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	b			x				
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	b			x			3	V
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	b			x			3	3

Legende und Anmerkungen:

Schutzstatus nach BNatSchG (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

b: besonders geschützte Art **s:** streng geschützte Art

Richtlinien und Verordnungen

EG-VO (Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008)

A: in Anhang A geführt **B:** in Anhang B geführt

Art.1 VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979)

x: in Europa natürlich vorkommende Vogelart

BArtSchV

b: in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführt **s:** in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführt

Anmerkung

4: BArtSchV - Besonders geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb nach BNatSchG)

Rote Liste Deutschland (DRV UND NABU 2015) **und Baden-Württemberg** (BAUER 2016)

3: gefährdet **V:** Vorwarnliste

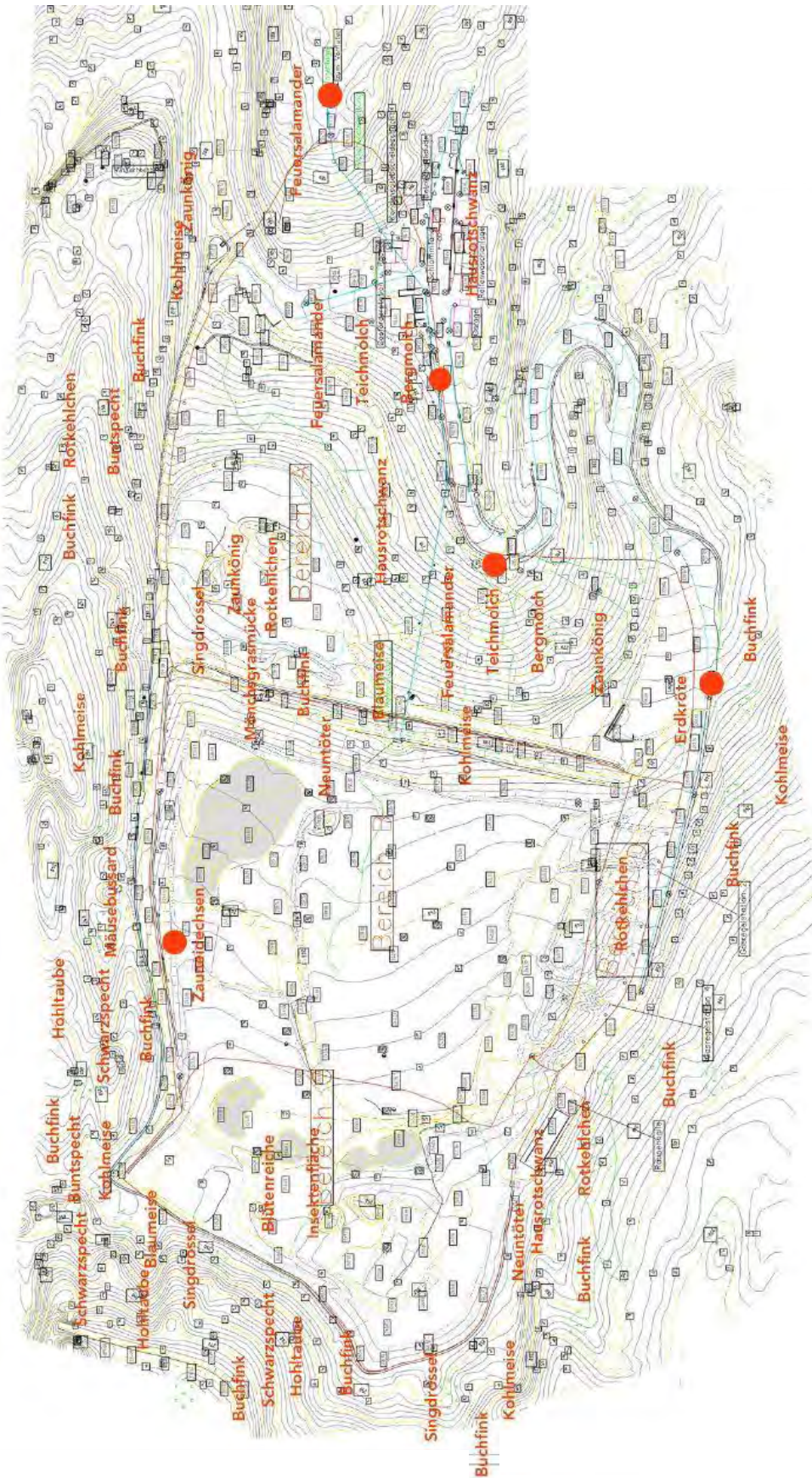


Abbildung 2: Standortüberblick Vögel, Amphibien, Insekten, Reptilien 2019 (C. Weber; Kartengrundlage: Lageplan Bereiche gem. AbfAbIV / DepV, ICP 2006)

Säugetiere (Mammalia) – Fledermäuse

Bei der Detektorerfassung wurden drei Fledermausarten nachgewiesen: die Zwergfledermaus mit 34 Kontakten, das Große Mausohr (12 Kontakte) sowie die Breitflügelfledermaus (13 Kontakte). Die nachgewiesenen Arten waren vorwiegend auf der Jagd im Untersuchungsgebiet. Die Deponiegebäude verfügen über ein Quartierpotenzial für Gebäude-Fledermausarten. Der angrenzende Wald verfügt über ein Potenzial für Lebensstätten der waldbewohnenden Fledermausarten. Alle Lebensstätten sind denkbar: zur Fortpflanzung (Wochenstuben), Überwinterung, Zwischenquartiere. Weitere Vorkommen von besonders und streng geschützten Säugetieren sind möglich (z.B. Haselmaus).

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der Arten nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen.

Deutscher Name / Art	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien, Verordnungen, Konventionen				Rote Listen			EHZ		WwV
	besonders geschützt	streng geschützt	FFH Anh. II/IV	BArtSchV	Berner Konvention	Bonner Konvention	D	BW	IUCN	D	BW	
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	b	s	II/IV	1	II	II/FE	V	2	LC	FV	FV	! > 15%
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	b	s	IV	1	III	II/FE	G	2	LC	FV	?	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	b	s	IV	1	II	II/FE		3	LC	FV	FV	

Legende und Anmerkungen:

Schutzstatus nach BNatSchG (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

b: besonders geschützte Art **s:** streng geschützte Art

Anhang II (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang IV (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BArtSchV 1: besonders geschützte Art gemäß Anlage 1

Bonn. Konv. – Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Anh. II – wandernde Arten für die Abkommen zu schließen sind, FE – Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa.

Bern. Konv. - Berner Konvention zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensräume: Anhang II – streng geschützte Arten, Anhang III – geschützte Arten.

Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009) und **Baden-Württemberg** (BRAUN & DIETERLEN 2003):

1: vom Aussterben bedroht, **2:** stark gefährdet, **3:** gefährdet, **G:** Gefährdung anzunehmend, Status unbekannt, **V:** Art der Vorwarnliste, **D:** Daten unzureichend, **?:** unklar

RL IUCN - Red List of Threatened Species: European Mammals (TEMPLE & TERRY 2007): **VU** – Vulnerable (gefährdet), **DD** – Data Deficient, **LC** – Least Concern (nicht gefährdet).

EHZ KBR BW und D– Erhaltungszustand der Arten der kontinentalen biogeographischen Region (FFH-Richtlinie) in Baden-Württemberg und Deutschland: **FV** – günstig, **U1** – ungünstig unzureichend, **U2** ungünstig schlecht, **?** – unbekannt.

WwV - Weltweite Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art (MEINIG 2004): **!** – hohe Verantwortlichkeit, mehr als 15% der Weltpopulation im Staatsgebiet; **?** - ungeklärt.

Reptilien

Es konnten bei den Begehungen mehr als 20 Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Der Lebensraum bietet noch für weitere Reptilienarten Potenzial.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der Zauneidechse nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen.

Deutscher Name / Art	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien, Verordnungen, Konventionen				Rote Listen			EHZ		WwV
	besonders geschützt	streng geschützt	FFH Anh. II/IV	BArtSchV	Berner Konvention	Bonner Konvention	D	BW	IUCN	D	BW	
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	b	s	IV	1	II		V	V	LC	U1 (U1)	U1	!

Legende und Anmerkungen:

Schutzstatus nach BNatSchG (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

b: besonders geschützte Art **s:** streng geschützte Art

Anhang II (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang IV (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Erhaltung natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BArtSchV 1: besonders geschützte Art gemäß Anlage 1

Bonn. Konv. – Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Anh. II – wandernde Arten für die Abkommen zu schließen sind, FE – Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa.

Bern. Konv. - Berner Konvention zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensräume: Anhang II – streng geschützte Arten, Anhang III – geschützte Arten.

Rote Liste Deutschland Rote Liste der Kriechtiere Deutschlands, Stand 2008 (Kühnel et al. 2009) und **RL BW** - Baden-Württembergs (Laufer 1998/2007): **1:** vom Aussterben bedroht, **2:** stark gefährdet, **3:** gefährdet, **G:** Gefährdung anzunehmend, Status unbekannt, **V:** Art der Vorwarnliste, **D:** Daten unzureichend, **?:** unklar

RL IUCN - Red List of Threatened Species (2017): CR - Critically Endangered (stark gefährdet), EN - Endangered (gefährdet), VU – Vulnerable (gefährdet), DD – Data Deficient, LC – Least Concern (nicht gefährdet).

EHZ KBR BW und D– Erhaltungszustand der Arten der kontinentalen biogeographischen Region (FFH-Richtlinie) in Baden-Württemberg und Deutschland: FV – günstig, U1 – ungünstig unzureichend, U2 ungünstig schlecht, ? – unbekannt.

WwV - Weltweite Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art (MEINIG 2004): ! – hohe Verantwortlichkeit, mehr als 15% der Weltpopulation im Staatsgebiet; ? - ungeklärt.

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet hat ein hohes Potenzial für Amphibien auf Grund der Landlebensräume im Umfeld und der Fortpflanzungsstätten auf dem Gelände. Insbesondere die Schächte stellen allerdings im aktuellen Zustand tödliche Fallen dar. Die Artnachweise für Feuersalamander, Bergmolch und Erdkröte erfolgten jeweils mit adulten und juvenilen Individuen. Vom Teichmolch wurden adulte, jedoch keine juvenilen Individuen gefunden. Weitere Amphibien (z.B. Gelbbauchunken) sind potenziell möglich.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der Amphibien nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen.

Deutscher Name / Art	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien, Verordnungen,		Rote Listen	
	besonders geschützt	streng geschützt	FFH Anh. II/IV	BArtSchV	D	BW
Feuersalamander <i>Salamandra maculosa</i>	b			1		3
Bergmolch <i>Triton alpestris</i>	b			1		
Teichmolch <i>Triturus vulgaris</i>	b			1		V
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	b			1		V

Legende und Anmerkungen:

Schutzstatus nach BNatSchG (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

b: besonders geschützte Art

s: streng geschützte Art

Anhang II (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang IV (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Erhaltung natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BArtSchV 1: besonders geschützte Art gemäß Anlage 1

Rote Liste Deutschlands Rote Liste der Kriechtiere Deutschlands, Stand 2008 (Kühnel et al. 2009) und **RL BW** - Baden-Württembergs (Lauer 1998): **1:** vom Aussterben bedroht, **2:** stark gefährdet, **3:** gefährdet, **G:** Gefährdung anzunehmend, Status unbekannt, **V:** Art der Vorwarnliste, **D:** Daten unzureichend, **?:** unklar



Abbildung 3: Feuersalamander-Larve (links) und adultes Tier (ertrunken; rechts)

Insekten

Die höher gelegenen, mittigen Bereiche der Deponie sind durch offene, sandige und teils blütenreiche, teils ruderalisierte Flächen gekennzeichnet. Diese eignen sich besonders für Insekten und verfügen über ein hohes Potenzial als Lebensstätten für weitere Insekten. Weitere Erfassungen auch für andere Gruppen wie Heuschrecken und Wespen sind erforderlich.

Die in Tabelle 5 und 6 aufgeführten Wildbienen, Käfer und Schmetterlinge wurden bei den Begehungen im Jahr 2019 nachgewiesen.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der Wildbienen nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen.

Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			Rote Liste	
		besonders geschützt	streng geschützt	FFH Anh. IV	BArtSchV	Anmerkun g	D	BW
Schwarze Köhlersandbiene	<i>Andrena pilipes</i>	b			b		3	2
Frühe Erd- bzw. Sandbiene	<i>Andrena praecox</i>	b			b		*	*
Zweifleck-Pelzbiene	<i>Anthophora bimaculata</i>	b			b		3	2
Veränderliche Hummel	<i>Bombus humilis</i>	b			b		3	V
Bunthummel	<i>Bombus sylvarum</i>	b			b		V	V
Ackerhummel	<i>Bombus pascuorum</i>	b			b		*	*
Dunkle Erdhummel	<i>Bombus terrestris</i>	b			b		*	*
-	<i>Dasypoda hirtipes</i>	b			b		V	3
Frühen Langhornbiene	<i>Eucera longicornis</i>	b			b		V	V
Vierbindige Furchenbiene	<i>Halictus quadricinctus</i>	b			b		3	2
Sechsbindige Furchenbiene	<i>Halictus sexcinctus</i>	b			b		3	V
-	<i>Lasioglossum quadrinotatum</i>	b			b		3	2
-	<i>Lasioglossum sexnotatum</i>	b			b		3	2
-	<i>Megachile pilidens</i>	b			b		3	3
-	<i>Nomada fulvicornis</i>	b					*	V
-	<i>Nomada rufipes</i>	b			b		V	V
Glänzende Natterkopf-Mauerbiene	<i>Osmia adunca</i>	b			b		*	V
-	<i>Sphecodes pellucidus</i>	b			b		V	3

Legende und Anmerkungen

Schutzstatus nach BNatSchG (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

b: besonders geschützte Art

Anhang II (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang IV (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992): Erhaltung natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BArtSchV b: besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1

Rote Liste Deutschland (BINOT-HAFKE ET AL. 2011) **und Baden-Württemberg** (WESTRICH ET AL. 2000): **1:** vom Aussterben bedroht **2:** stark gefährdet **3:** gefährdet **V:** Vorwarnliste, **D:** Daten unzureichend, **?:**unklar

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der weiteren Insektenarten nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen.

Art		Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			Rote Liste	
		besonders geschützt	streng geschützt	FFH Anh. IV	BArtSchV	Anmerkung	D	BW
Käfer								
<i>Aromia moschata</i>	Moschusbock	b	s					*
<i>Oxythyrea funesta</i>	Trauer-Rosenkäfer						2	?
Schmetterlinge								
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs						*	*
<i>Calastrina argiolus</i>	Faulbaum-Bläuling						*	*
<i>Cupido minimus</i>	Zwerg-Bläuling						*	V
<i>Cynthia cardui</i>	Distelfalter						*	*
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge						*	*
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling						*	*
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling						*	*
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	b			b		*	*
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter						*	*
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral						*	*

Legende und Anmerkungen:**Schutzstatus nach BNatSchG** (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])**b:** besonders geschützte Art **s:** streng geschützte Art**Anhang IV** (Richtlinie 92/43/EWG, 21 Mai 1992 Erhaltung natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)**IV:** in Anhang IV aufgeführte Arten **BArtSchV** **1:** nach Anhang 1**Rote Liste Deutschland** (BINOT-HAFKE ET AL. 2011; GRUTTKE ET AL. 2016) **und Baden-Württemberg** (SCHMID-EGGER 1996; TRAUTNER 2006; NÄHRIG & HARMS 2003; EBERT ET AL. 2004; HUNGER & SCHIEL 2006; DETZEL 1998): **V:** Vorwarnliste **G:** Gefährdung anzunehmen **D:** Datenbasis mangelhaft **2:** stark gefährdet **3:** gefährdet, **?:** keine Information**Artenschutzfachliche Einschätzung und Empfehlungen**

Das Deponiegelände wird von mindestens 18 Vogelarten als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und/oder Überwinterungshabitat genutzt. Eine größere Zauneidechsenpopulation lebt auf der Deponie. Mindestens 3 Fledermausarten sind bisher auf der Deponie nachgewiesen. Alle einheimischen Vogelarten, wie auch die Zauneidechsen und die Fledermäuse sind besonders und streng geschützt nach §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Arten werden in der EU-Vogelrichtlinie wie auch in der FFH-Richtlinie geführt. Bei den Insekten wurden bereits zahlreiche Arten nachgewiesen, die auf den Roten Listen geführt werden und nach BNatSchG besonders geschützt sind. Weitere besonders und streng geschützte oder wertgebende Arten der Roten Listen und Arten für die eine nationale Verantwortung besteht, sind in allen Gruppen bei genauer Prüfung zu erwarten. Je nach Erweiterung in den umgebenden Wald können auch besonders und streng geschützte Pflanzen von dem Vorhaben betroffen sein. Die Deponie in der aktuellen Ausbreitung stellt bereits einen wertvollen Lebensraum dar.

Für den Eingriff muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt werden, in der das Eintreten etwaiger Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG überprüft und der Eingriff für die jeweilige Art beurteilt wird. Ggf. können Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden.

Im Rahmen einer saP erfolgen weitere Erfassungen nach den gängigen Methodenstandards (ALBRECHT ET AL. 2015) durchgeführt werden:

- Brutvögel	3 Begehungen	(Jan) März bis Juli
- Baumhöhlenkartierung	1 Begehung	laubfreie Zeit
- Säugetiere	6-8 Begehungen mit Detektor	März-Oktober
- Reptilien	4 Begehungen	März bis August/September
- Amphibien	3 Begehungen	Februar bis Juli
- Insekten	Wespen, Bienen, Käfer, Heuschrecken: 5-7 Begehungen	März bis September

Konfliktpunkte

Die Deponie liegt im Thermalquellenschutzgebiet Zone III (Stadt Baden-Baden 2020). Weitere Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen, die beiden im Norden angrenzenden Quellbiotope sollten nicht tangiert werden. Falls in diese Bereiche eingegriffen werden sollte, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet muss vorab mit den tatsächlichen Erweiterungsplänen und Eingriffsbereichen genau abgeglichen und dann festgelegt werden. Für die durchgeführte Einschätzung lagen keine genauen Abgrenzungsinformationen vor. Diese wurde nach Absprache grob geschätzt.

Erweiterungen in den Wald sowie weitere Auffüllungen sind prinzipiell artenschutzrechtlich denkbar, für eine konkrete Aussage sind jedoch weitere, tiefgehende Artenschutz-Untersuchungen und Prüfungen erforderlich.

Der zeitliche Bedarf liegt dafür bei 10 Monaten zwischen Januar und Oktober eines Jahres.

Zusammenfassung

Die Deponie Baden-Baden soll innerhalb der Grenzen der Planfeststellung erweitert werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Scoping-Termin für die Ermittlung des Untersuchungsumfanges vorzusehen. Vorab wurde eine Einschätzung zum

Artenschutzpotenzial der Deponiefläche im aktuellen Zustand erwünscht und mit drei Begehungen im Jahr 2019 ein kurze fachliche Einschätzung erstellt.

Diese ergab für die Deponie und das nahe Umfeld hohe Potenziale für Lebensstätten der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 ff BNatSchG, der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten. Mehrere Nachweise in den relevanten Artengruppen wie heimische Vögel (18 Arten), Fledermäuse (3 Arten) und Reptilien (Zauneidechse) erfolgten bereits bei den Übersichtsbegehungen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten und für nationale Verantwortungsarten ist bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Faunistische Untersuchungen sind jahreszeitlich bedingt artabhängig frühestens ab Januar bis Oktober durchführbar. Je nach Art können sich die Erfassungen über den gesamten Zeitraum erstrecken. Der Zeitbedarf für ein Artenschutz-Gutachten liegt inklusive Erfassung bei mindestens einem Jahr.

Fachliche Abstimmungen zwischen Gutachter*In, Fachbehörde und Auftraggeber sind gesichert erforderlich.

Erstellt von:

Meike Metz (M. Sc.) & Claudia Weinrebe (Dipl. Geoökologin)

29.01.2020

Literatur und Quellen

- ALBRECHT ET AL. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. Heft 1115. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.). Bonn.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BINOT-HAFKE, M., S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. STRAUCH (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BRAUN, M., unter Mitarbeit von F. Dieterlen, U. Häussler, F. Kretzschmar, E. Müller, A. Nagel, M. Pegel, W. Schlund & H. Turni (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – S. 263-272. In: Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) 2003. Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Verlag Eugen Ulmer.
- DRV UND NABU (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- GRUTTKE, H., M. BINOT-HAFKE, S. BALZER, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. RIES (RED.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2) .Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4)
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009): Arten, Biotope, Landschaft.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): UDO – Umweltdatenonline Zugriffe am 28.08.2019 [<http://www.udo-online.de/>]
- LAUFER, H. (1998/2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (Stand 31.10.1998). In: H. Laufer, K. Fritz & P. Sowig (Hrsg.). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. S. 85-92, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- STADT BADEN-BADEN (2020): Flächennutzungsplan 2025 Baden-Baden (FNP). Abruf am 28.01.2020 [<https://gis.baden-baden.de/>]
- TEMPLE, H.J. & A. TERRY (Compilers) (2007): The Status and Distribution of European Mammals. Published by the IUCN in collaboration with the European Union. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. viii + 48pp.
- TRAUTNER, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

- WESTRICH, P., FROMMER, U., MANDERY, K., RIEMANN, H., RUHNKE, H., SAURE, C. & VOITH, J. (2007): Rote Liste der Bienen Deutschlands (Hymenoptera, Apidae). 4. Fassung. IN: Eucera, 1. Jahrgang, Heft 3: 33–87 (2008), Kusterdingen.
- WESTRICH, P., SCHWENNINGER, H. R., HERRMANN, M., KLATT, M., KLEMM, M., PROSI, R. & SCHANOWSKI, A. (2000): Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 4.

Anhang

Fotos alle C. Weber, 2019



Foto 1: obere Sammelstelle



Foto 2: zentraler Bereich oben Blick auf die Böschung nach Osten



Foto 3: Natursteinlager mit Eidechsen (oberer Bereich/Süden)



Foto 4: zentraler Bereich oben auf dem bereits abgedeckten Teil (Blick nach Westen)



Foto 5: Wald am westlichen Rand (Plangebiet)



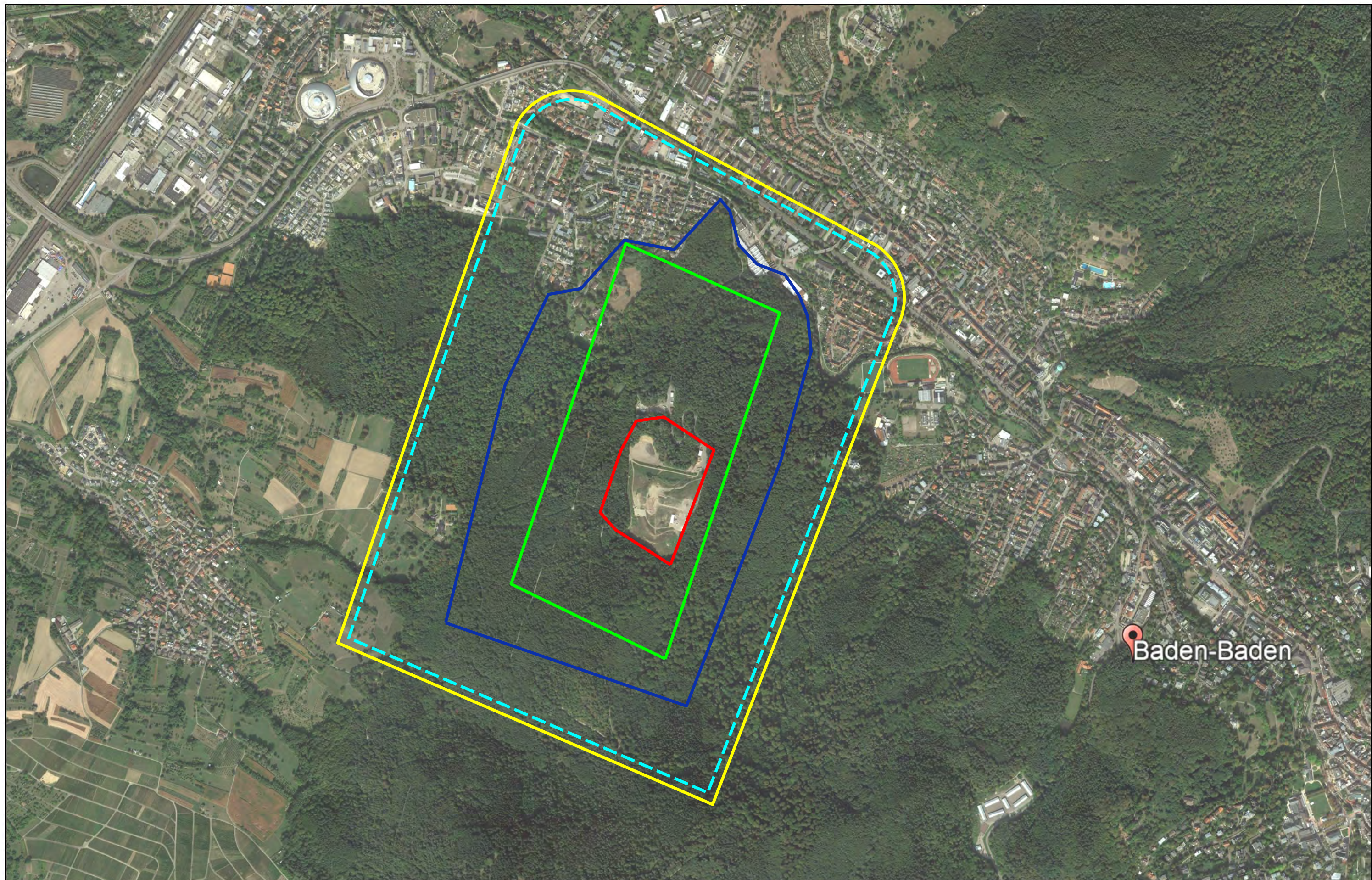
Foto 6: Waldrandweg am westlichen Rand



Deponie Tiefloch, Baden-Baden
Erweiterung der Deponie Tiefloch
Scoping-Termin
Tischvorlage



ANLAGE 4



Baden-Baden

- Planungsgrenze Deponie Tiefloch
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- - - Schutzgüter Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Landschaftsbild / Umwelthygiene (Schall, Staub und Geruch)

INGENIEURBÜRO
ROTH & PARTNER 

Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH
Hans-Sachs-Straße 9 · 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 98453-0 · Telefax -99
info@ib-roth.com · www.ib-roth.com

Deponie Tiefloch
Untersuchungsgebiete
der für die Umweltverträglichkeitsstudie
maßgeblichen Fachgutachten

o.M.